

Dorferneuerung
Westerheim V

Gemeinde
Westerheim



Einladung zur Neuwahl des Vorstands der Teilnehmergeinschaft

am Donnerstag, den 21.09.2023, um 19:30 Uhr
in der Mehrzweckhalle in Westerheim

*Sehr geehrte Teilnehmerin, sehr geehrter Teilnehmer,
sehr geehrte Damen und Herren,*

mit der Anordnung der Dorferneuerung ist die Teilnehmergeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden. Ihr gehören alle Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten im Verfahrensgebiet (Flurbereinigungsgebiet) an. Der Teilnehmergeinschaft obliegt es, das Verfahrensgebiet neu zu gestalten und alle dazu notwendigen Maßnahmen zu treffen. Dazu braucht die Teilnehmergeinschaft einen aus mehreren Mitgliedern bestehenden Vorstand, der die Geschäfte führt. Der Vorstand ist nun nach Ablauf der Wahlperiode neu zu wählen.

Der Vorstand trägt gegenüber den Teilnehmern die Verantwortung für die Umsetzung der Ziele der Dorferneuerung. Die Vorstandswahl ist daher sehr wichtig für die Teilnehmer am Verfahren.

Ich bitte Sie deshalb, nehmen Sie an der Vorstandswahl teil. Sollten Sie verhindert sein, können Sie eine Vertrauensperson, die selber nicht beteiligt ist, zur Stimmabgabe bevollmächtigen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein.

Mit freundlichen Grüßen

gez. *Christoph Graf*
Bauoberrat

Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben
Dr.-Rothermel-Str. 12 · 86381 Krumbach (Schwaben)
Telefon 08282 92-0 · Fax 08282 92-255
poststelle@ale-schw.bayern.de
www.landentwicklung.bayern.de

Derzeit erfolgt die öffentliche Bekanntmachung und Ladung zur Vorstandswahl. Bitte beachten Sie dazu die folgenden Informationen: **Der Vorstand vertritt die Teilnehmergeinschaft (TG)**

In der Dorferneuerung Westerheim sind derzeit wichtige Projekte am Laufen: die Ortsmitte Günz und der Kapellenplatz Rummeltshausen. Nächstes anstehendes Projekt ist die Sanierung des historischen Pfarrhofes in Westerheim und die Neugestaltung des Umfeldes. Nur durch die Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger können tragfähige, ansprechende Lösungen für die Dorfmitten gefunden werden und es entstehen einladende Aufenthaltsräume im Dorfkern. In der Dorferneuerung steht als nächster Schritt die Neuwahl der Vorstandschaft der Teilnehmergeinschaft für die nächsten sechs Jahre an. Diese besteht aus einem Vertreter des Amtes für ländliche Entwicklung, einem Vertreter der Gemeinde (jeweils mit Stellvertreter) sowie insgesamt fünf zu wählenden Mitgliedern plus fünf gewählten Stellvertretern. Damit die einzelnen Ortschaften des Verfahrensgebietes im Vorstand ausreichend vertreten sind, wurde für die gruppenmäßige Zusammensetzung festgelegt, dass je 3 Vorstandsmitglieder und Stellvertreter für die Gemarkung Westerheim und je 2 Vorstandsmitglieder und Stellvertreter für den Bereich der Gemarkung Günz - Orte Günz und Rummeltshausen zu wählen sind. Die Mitarbeit in der Vorstandschaft ist eine interessante und wichtige Aufgabe, durch die die Möglichkeit besteht, sich bei der Planung und Gestaltung des örtlichen Lebensumfeldes zu engagieren. Die Vorstandschaft kann kreativ und in enger Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat die Projekte der Dorferneuerung Westerheim beschließen und planen.

Gewählt werden können alle Personen, die nach bürgerlichem Recht unbeschränkt geschäftsfähig sind. Sie müssen nicht Grundstückseigentümer im Verfahrensgebiet oder Landwirte sein.

Der Vorstandsvorsitzende ist ein Beamter des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben, der die erforderliche fachliche und technische Vorbildung besitzt.

Teilnehmer und damit wahlberechtigt sind die Grundstückseigentümer im Verfahrensgebiet Westerheim V. Die Karte zum Verfahrensgebiet ist auch auf der Internetseite der Gemeinde Westerheim abrufbar:

www.gemeinde-westerheim.de/dorferneuerung

Alle Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten im Verfahrensgebiet haben ein Stimmrecht. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Sie müssen sich auf eine Person einigen, die die Stimme abgibt.

Bevollmächtigung zur Wahl bei Verhinderung

Wer aus dem Kreis der Teilnehmer verhindert sein sollte, kann eine Vertrauensperson, die selber kein Wahlrecht ausübt, zur Stimmabgabe bevollmächtigen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein. Eine Person kann jedoch in keinem Fall mehr als einmal abstimmen. Das Formular für die Vertretungsvollmacht erhalten Sie bei der Gemeinde Westerheim, dort wird Ihre Unterschrift auch beglaubigt.